

G e s e t z

betreffend

das Gemeinwesen.

(Vom 27. Brachmonat 1875).

Titel I.

Gemeindeeintheilung.

§ 1. Die regelmäßige und bleibende Gemeindeeintheilung des Kantons ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulkreise, beziehungsweise Schulgemeinden. (Vgl. Art. 47, Absatz 1 und 2 der Verfassung.)

§ 2. Sowohl die Bildung neuer als die Auflösung oder Vereinigung bestehender Gemeinden geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung. (Art. 47, Absatz 3 der Verfassung.)

§ 3. Für lokal-korporative Zwecke können auch andere Gemeindeverbindungen, namentlich Zivilgemeinden, bestehen. (Art. 47, Absatz 4 der Verfassung.)

Die rechtlichen Verhältnisse und die Organisation der Zivilgemeinden werden durch eine vom Regierungsrath zu erlassende Verordnung festgesetzt.

§ 4. Die Grenzen der Gemeinden dürfen nur mit Genehmigung beziehungsweise durch Entscheidung des Regierungsrathes bereinigt oder abgeändert werden.

Eine Grenzveränderung darf gegen den Willen der Gemeinden nur aus erheblichen Gründen administra-

tiver Zweckmäßigkeit vorgenommen werden. Wenn es sich um größere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeintheile handelt, steht der Entscheid dem Kantonsrathe zu.

Titel II.

Wirkungskreis und Organisation der Gemeinden.

§ 5. Die Gemeinden sind in erster Linie die zur Ausübung der Wahlrechte, der Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechte des Volkes bestimmten Vereinigungen. In Angelegenheiten allgemein öffentlicher Natur dienen sie, beziehungsweise ihre Behörden gemäß den besondern Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen als Vollziehungsorgane der Landesverwaltung. Sie ordnen selbständig ihre Angelegenheiten, insbesondere verwalten sie ihre Gemeindeanstalten, Güter und Stiftungen innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze. Den Aufsichtsbehörden steht ein Recht der Einmischung in diese Angelegenheiten nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu.

§ 6. Sämmtliche Gemeindeangelegenheiten, welche nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen in die Aufgabe eines andern Gemeindeverbandes fallen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Gemeinde. (Vgl. Art. 53, Abs. 1 der Verfassung.)

§ 7. Die Zivilgemeinden sind nicht weiter berechtigt, diejenigen öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen den politischen Gemeinden obliegen.

Wo solche Obliegenheiten von der Zivilgemeinde auf die politische Gemeinde übergehen, hat die erstere der letztern aus ihrem Gute den Ersatz für die Mehrlast zu leisten, welche hieraus der politischen Gemeinde erwächst, und es kann dieser Ersatz entweder durch die Uebernahme der Pflicht zur Bezahlung jährlicher Beiträge oder durch Abtretung eines Theiles des Zivilgemeindegutes erfolgen. Der Entscheid über die Größe des Ersatzes steht den Administrativbehörden zu, insofern eine Verständigung nicht erzielt werden kann.

§ 8. Wo besondere Verhältnisse es als zweckmäßig erscheinen lassen, können benachbarte politische Gemeinden sich mit einander für gemeinschaftliche Beforgung einzelner Geschäftszweige verbinden und hierfür besondere Organe aufstellen. (Vgl. Art. 53, Abs. 1 der Verfassung.)

Liegt eine derartige Vereinigung im allgemeinen Landesinteresse, so können die Gemeinden auf den Antrag des Regierungsrathes durch Kantonsrathesbeschluß dazu angehalten werden.

§ 9. Den Kirchgemeinden kommt, neben den kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, in der Regel die Beforgung des Armenwesens zu. Es ist den Gemeinden freigestellt, für die letztere eine besondere Behörde zu wählen. (Vgl. Art. 52, Abs. 1 der Verfassung.)

Gehören die bürgerlichen Einwohner einer Kirchgemeinde verschiedenen Religionsgenossenschaften an, so kann auch eine Minderheit derselben die Aufstellung einer besondern Behörde für das Armenwesen der Gemeinde verlangen und nöthigenfalls zu diesem

Zwecke die Dazwischenkunft des Regierungsrathes anrufen.

§ 10. In Kirchengemeinden, welche aus mehreren politischen Gemeinden bestehen, sind diese berechtigt, sich mit einander über die Kosttrennung des Armenwesens von der Kirchengemeinde und die Uebertragung desselben an die politischen Gemeinden zu verständigen.

Zu dieser Kosttrennung sind auch die einzelnen politischen Gemeinden, welche die Kirchengemeinde bilden, berechtigt.

Ebenso sind diejenigen Zivilgemeinden, welche wegen ihrer ausnahmsweisen kirchlichen Verhältnisse einen besondern Armenverband haben, befugt, sich für die Besorgung des Armenwesens mit der politischen Gemeinde zu verbinden, welcher sie angehören.

Wenn in den bezeichneten Fällen eine Vereinbarung über die ökonomischen Folgen zwischen den theilnehmenden Gemeinden nicht zu Stande kommt, so entscheiden hierüber die Administrativbehörden nach billigem Ermessen unter Rücksichtnahme auf die beidseitigen Interessen.

Die Kirchengemeinden, welche mit der politischen Gemeinde zusammenfallen, ebenso diejenigen politischen Gemeinden, welche das Armenwesen von der Kirchengemeinde trennen, sind berechtigt, die Besorgung desselben dem Gemeinderathe zu übertragen.

§ 11. Jede Kirchengemeinde bildet in der Regel einen Schulkreis, beziehungsweise eine Schulgemeinde. In der Stadt Zürich bildet die politische Gemeinde den Schulkreis.

Diejenigen Abtheilungen eines Schulkreises, welche

besondere Schulen und Schulgüter besitzen, bilden die Schulgemeinden.

Den Schulkreisen, beziehungsweise Schulgemeinden, liegt die Obforge für die allgemeine Volksschule ob. (Vgl. Art. 52, Abs. 2 der Verfassung.)

§ 12. Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchengemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen.

§ 13. Kirchengemeinden und Schulgemeinden können sich unter Vorbehalt regierungsräthlicher Genehmigung mit den politischen Gemeinden gänzlich vereinigen oder sich mit ihnen über Aufstellung gemeinsamer Organe für einzelne Geschäftszweige verständigen oder denselben die Verwaltung ihrer Güter, die Erhebung der Steuern, den Unterhalt öffentlicher Gebäude, die Ausführung neuer Bauten u. dgl. zur Beforgung übertragen. (Vgl. Art. 55, Abs. 2 der Verfassung.)

Der Staat kann solche Vereinbarungen durch Verabreichung eines Staatsbeitrages unterstützen.

§ 14. Die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Friedhöfe, sowie das Aufsichts- und Verfügungsrecht über dieselben, geht von den Kirchengemeinden auf die politischen Gemeinden über. (Vgl. Art. 53, Abs. 2 der Bundesverfassung.) Diese können von jenen die Abtretung der bisher von ihnen besorgten Friedhöfe verlangen. Die ökonomischen Folgen werden durch Verständigung zwischen den theiligten Gemeinden, nöthigenfalls auf dem Wege des Administrativprozesses, festgesetzt.

§ 15. Wo eine Kirchengemeinde in mehrere politische

Gemeinden zerfällt, können letztere den bisherigen gemeinsamen Friedhof beibehalten und dafür ein gemeinsames Verwaltungsorgan bestellen (vgl. § 8); doch ist jeder politischen Gemeinde gestattet, aus diesem Verband auszutreten und für sich einen besondern Friedhof anzulegen.

§ 16. Allen kirchlichen Genossenschaften ist unter Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht die Beerdigung ihrer Angehörigen unter Anwendung ihres besondern Ritus auf dem Friedhose der politischen Gemeinde gestattet. Wo eine kirchliche Beerdigung nicht verlangt wird, oder wo es an solcher gebricht, hat der Gemeindrath für passende Beerdigung zu sorgen.

Für die der politischen Gemeinde aus der Anlegung und Unterhaltung der Friedhöfe erwachsenden Kosten sind alle Gemeindsangehörigen ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß steuerpflichtig.

§ 17. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, soweit die Abhaltung des Gottesdienstes dadurch nicht gehindert wird, sich der öffentlichen Kirchen und ihrer Zubehörenden, insbesondere also auch der Kirchtürme, Glocken und Uhrwerke, zur Erfüllung öffentlicher Zwecke gegen angemessene Entschädigung, deren Größe nöthigenfalls auf dem Wege des Administrativprozesses festgesetzt wird, zu bedienen.

Titel III.

Bürgerrecht.

§ 18. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jeden in der Gemeinde wohnenden Kantons- oder

Schweizerbürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, insofern er gehörige Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse, den Besitz der Handlungsfähigkeit und eines unbescholtenen Rufes (§ 97, Abs. 1) beibringt und die gesetzliche Einkaufsgebühr entrichtet.

In der Schweiz geborene Ausländer werden in Bezug auf das Recht der Einbürgerung den Schweizerbürgern gleichgestellt; vorbehalten bleibt jedoch die Bestimmung von § 21, Abs. 2.

§ 19. Rücksichtlich anderer Personen sind die Gemeinden zur Bürgerrechtsaufnahme zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet; Ausländer haben sich noch über einen zweijährigen Aufenthalt in der Schweiz auszuweisen.

§ 20. Das Gemeindebürgerrecht ertheilt die Gemeindeversammlung (vgl. § 46, Abs. 2) auf den Antrag des Gemeindrathes. Sie kann diese Befugniß auch dem Gemeindrath übertragen.

§ 21. Der Angehörige eines andern Schweizerkantons, welcher ein Gemeindebürgerrecht erwirbt, wird damit von selbst auch Kantonsbürger.

Dagegen bedarf das einem Ausländer ertheilte Gemeindebürgerrecht zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Regierungsrathes durch Ertheilung des Landrechtes.

Dieselbe erfolgt erst, nachdem ein Ausweis über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband beigebracht ist.

§ 22. Sowohl die Gemeinden als der Regierungsrath können bei Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes,

beziehungsweise des Landrechtes aus besondern Gründen von Erfüllung einzelner Requisite (§§ 18 und 19) absehen, sowie die Einkaufs- beziehungsweise Landrechtsgebühr ganz oder theilweise erlassen.

§ 23. Die minderjährigen Kinder erwerben das Bürgerrecht ohne Weiteres mit der Aufnahme des Vaters.

Eine Wittwe, welche sich in ein Bürgerrecht einkauft, ist mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörden berechtigt zu verlangen, daß auch ihre minderjährigen Kinder mit ihr aufgenommen werden.

Wenn volljährige Kinder, welche noch nicht verheirathet sind, gemeinsam mit dem Vater, beziehungsweise der Mutter das Bürgerrecht erwerben wollen, so haben sie je einen Viertelheil der Einkaufsgebühr zu bezahlen.

§ 24. Adoptivkinder sind berechtigt, die Aufnahme in das Bürgerrecht des Adoptivvaters, beziehungsweise der Adoptivmutter für die halbe Einkaufssumme zu verlangen, insofern die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind.

§ 25. Wer das Bürgerrecht durch Einkauf erwirbt, hat eine Einkaufsgebühr von 100 bis 500 Franken zu bezahlen. Der Betrag der Einkaufsgebühr richtet sich nach der Größe der Gemeindegüter, mit Inbegriff der für allgemeine oder bürgerliche Gemeindegewerke bestimmten Separatgüter, und nach den Verhältnissen der Gemeinde im Allgemeinen. Den Betrag der Einkaufsgebühr innerhalb der bezeichneten Grenzen, sowie deren Vertheilung an das Gemeindgut der politischen Gemeinde, an das Kirchengut, das

Armengut und das Schulgut bestimmt für jede Gemeinde der Regierungsrath auf den Antrag der Gemeindebehörden und das Gutachten des Bezirksrathes.

Der Bezug der Einkaufsgebühr zu Handen der betreffenden Güter liegt dem Gemeindrath ob.

Niedergelassene Kantons- oder Schweizerbürger, welche seit zehn Jahren in der Gemeinde wohnen, erhalten das Bürgerrecht ohne Einkaufsgebühr.

§ 26. In politischen Gemeinden, welche aus mehreren Schulgemeinden bestehen, wird die Einkaufsgebühr in das Schulgut für diejenige Gemeinde bezogen, in deren Gebiet der Einkäufer zur Zeit der Bürgeraufnahme wohnt. Hat er seinen Wohnsitz außer der Gemeinde, so ist die höchste der für die einzelnen Schulgüter festgesetzten Einkaufssummen zu beziehen und unter jene Schulgüter nach Verhältniß der Größe der Einkaufsgebühren in dieselben zu vertheilen.

§ 27. Für die Erwerbung des Landrechtes haben Ausländer dem Staat eine Gebühr von Fr. 50 zu entrichten.

§ 28. Bezüglich der Einbürgerung der Heimathlosen, welche dem Kanton durch das Verschulden einer Gemeinde zufallen, wird auf das sachbezügliche Gesetz verwiesen.

§ 29. Den Bürgern einer Gemeinde kann der Wohnsitz in derselben nicht verweigert werden. Sie haben Anspruch auf Unterstützung im Verarmungs-falle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30. Die Gemeindebehörden sind unter Vorbehalt der in besondern Gesetzen enthaltenen Ausnahms-

bestimmungen verpflichtet, jedem selbständigen Bürger auf sein Verlangen die zum Aufenthalt außer der Heimatsgemeinde erforderlichen Ausweisschriften für sich, beziehungsweise seine Familie zu ertheilen.

Solche Schriften können nur in Fällen strafrechtlicher Verfolgung mit Beschlag belegt werden; dagegen ist eine Verpfändung oder Rückhaltung derselben auf Grund privatrechtlicher Forderungen unstatthaft. Wo eine solche außer dem Bereiche der Kantonalgewalt stattgefunden hat, können dem Betreffenden mit Bewilligung des Statthalteramtes, unter vorheriger Anzeige an die Amtsstelle, in deren Gewahrsam sie liegen, neue Ausweisschriften ausgestellt werden.

§ 31. Der Heimatschein, welcher den regelmäßigen Ausweis für die Heimatberechtigung bildet (vgl. § 36), ist nach der Rückkehr in die Gemeinde wieder an den Gemeinrath abzuliefern, unter gleichzeitiger Meldung allfälliger Aenderungen in den Zivilstandsverhältnissen des Besitzers, welche seit seinem Wegzug eingetreten und noch nicht zur Kenntniß der Heimatbehörde gelangt sind.

Ein neuer Heimatschein darf erst nach vorheriger amtlicher Kraftloserklärung des erstausgestellten ertheilt werden.

§ 32. Die Entlassung von Bürgern, welche mehrere Gemeindebürgerrechte im Kanton besitzen, aus einem derselben erfolgt durch den betreffenden Gemeinrath und darf nicht verweigert werden.

Gesuche um Entlassung aus dem Kantonsbürgerrechtsverbände werden vom Regierungsrath auf Grundlage der Berichterstattung der Gemeindräthe und Be-

zirksrätthe erledigt. Insofern der Gesuchsteller Vater minderjähriger Kinder ist, hat der Gemeinrath zunächst über die Frage der gleichzeitigen Entlassung der letztern von einem hiefür zu bestellenden außerordentlichen Vormunde (§ 262 in Verbindung mit § 149 des privatrechtlichen Gesetzbuches) ein Gutachten zu erheben.

Titel IV.

Niederlassung und Aufenthalt.

§ 33. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des Gebietes des Kantons Zürich an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift in der Gemeinrathskanzlei deponirt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden. (Art. 45, Abs. 2 der Bundesverfassung.)

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind. (Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung.)

In beiden Fällen kann indeß von dem Recht der Verweigerung oder des Entzuges der Niederlassung nur Gebrauch gemacht werden, wenn zugleich der Nachweis eines die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandels (Art. 14 der zürcherischen Verfassung) geleistet ist.

§ 34. Die Niederlassungsrechte der Ausländer, welche durch Staatsverträge festgestellt sind, werden nach deren Inhalt vorbehalten.

§ 35. In Fällen, wo der Ausweis über die Heimathörigkeit nicht genügend geleistet zu werden vermag, kann der Gemeindrath sich statt desselben mit Leistung einer Real- oder Personalkautio begnügen. Diese Kautio dient dem Kanton und der Niederlassungsgemeinde als Deckung gegen die Folgen allfällig eintretender Heimatlosigkeit oder Verarmung des Niedergelassenen und darf nicht weniger als Fr. 1500 für eine einzelne Person und Fr. 3000 für eine Familie betragen.

§ 36. Unter Heimatschein wird ein von der Heimatsbehörde ausgestelltes Zeugniß verstanden, daß der Inhaber und, wenn er verhehlicht ist, auch seine Frau und Kinder als Orts- beziehungsweise Landesangehörige anerkannt werden und ihnen die Rückkehr in die Heimat stets offen stehe. Die außerhalb des Kantons ausgestellten Heimatscheine bedürfen der Legalisation mindestens einer Bezirksstelle.

Gleich wie Heimatscheine werden diejenigen Ausweisschriften betrachtet, welchen die kompetenten Behörden auswärtiger Staaten die Bedeutung von Heimatscheinen beimessen.

Die Gemeindräthe haben über Heimatscheine von Ausländern, deren Gültigkeit ihnen zweifelhaft ist, die Begleitung der Direktion des Innern einzuholen.

§ 37. Außer dem Heimatschein hat der Niedergelassene hinreichende Ausweise über seine Zivilstandsverhältnisse und, wenn er im militärpflichtigen Alter

steht, über Erfüllung seiner Militärpflicht (Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874, Art. 230) beizubringen.

§ 38. Zum Zweck einer Grundlage für Anfertigung des Steuer- und des Stimmregisters wird über die Niedergelassenen ein Verzeichniß geführt, in welches alle Volljährigen, mit Ausnahme der mit ihren Gatten zusammenlebenden Ehefrauen, einzeln aufzunehmen sind.

§ 39. Ueber die geschehene Aufnahme des Berechtigten in das Verzeichniß der Niedergelassenen stellt ihm der Gemeindrath eine Bescheinigung zu. In dieser soll, sofern die Gültigkeitsdauer des Heimatscheines beschränkt ist, der entsprechenden Beschränkung des Niederlassungsrechtes ausdrücklich erwähnt sein.

Die Ausweisschriften bleiben während der Dauer der Niederlassung in gemeindräthlicher Verwahrung.

§ 40. Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgütern sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwerben die Schweizerbürger das Stimmrecht drei Monate nach erfolgter Deponirung der Ausweisschriften, sofern sie nicht schon vorher dasselbe in einer andern Gemeinde des Kantons ausgeübt haben. Im letztern Falle tritt ihr Stimmrecht schon mit der Deponirung der Ausweisschriften ein.

Bis zur Erlangung des vollen Stimmrechtes sind sie von der Steuerpflicht befreit (Aufenthalter).

Die Niedergelassenen dürfen weder andern noch höhern Steuern unterworfen werden als die Bürger; vorbehalten bleibt eine mäßige Kanzleitaraxe für die Bescheinigung über die erfolgte Deponirung der Ausweisschriften.

§ 41. Der Gemeindrath ist befugt, anzuordnen, daß die Ankunft von Durchreisenden ihm durch die Gasthofbesitzer, Kostgeber zc., bei denen sie wohnen, angemeldet werde.

§ 42. Personen, welche die gemäß §§ 33 und 35—37 ihnen obliegende Beibringung der Ausweisschriften unterlassen, können nach fruchtlos erfolgter Mahnung weggewiesen werden.

§ 43. Rekurse gegen gemeindräthliche Beschlüsse betreffend Verweigerung oder Entzug der Niederlassung gehen erstinstanzlich an den Bezirksrath und zweitinstanzlich an den Regierungsrath.

§ 44. Von jeder erfolgten Niederlassung oder registrirtem Aufenthalt ist der Militärbehörde des Kantons, in welchem der Betreffende eingetheilt oder ersatzpflichtig ist, und, sofern es einen Kantonsbürger betrifft, dessen Heimatsgemeinde Kenntniß zu geben. (Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 231.) Ebenso soll von allen Aenderungen in den Zivilstandsverhältnissen der Niedergelassenen der Heimatsbehörde derselben Kenntniß gegeben werden.

§ 45. Niemand darf an mehr als einem Ort politische Rechte ausüben. Wer in mehreren Gemeinden des Kantons Wohnsitz (Domizil) hat, kann nur

in einer derselben das politische Stimmrecht ausüben. Es steht ihm diesfalls die freie Wahl zu; doch darf auf die getroffene Wahl jeweilen nur zu Anfang eines Jahres zurückgekommen werden.

Titel V.

Gemeindeversammlungen.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 46. Die Gemeindeversammlungen (Art. 49 der Verf.) bestehen aus den nach Art. 16 und 18 der Verfassung stimmfähigen, in der Gemeinde wohnenden Gemeindegürgern und aus den nach den gleichen Art. 16 und 18 stimmfähigen Niedergelassenen. Vorbehalten bleiben die Beschränkungen in § 40 dieses Gesetzes.

Bei Fragen des Armenwesens, bei Bürgerrechts-ertheilungen, sowie bei Fragen der Verwaltung der rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter sind nur die in der Gemeinde wohnenden Gemeindegürger stimmberechtigt. (Vgl. Art. 50, Abs. 2 der Verfassung).

§ 47. Das Stimmregister der Gemeinden, welches über die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen getrennt zu führen ist, soll jedes Frühjahr einer gründlichen Revision unterworfen werden. (Vgl. § 5 des Gesetzes betreffend die Wahlen zc. vom 7. Wintermonat 1869.)

Die inzwischen vorkommenden Veränderungen im Personalbestande der Stimmberechtigten sind in diesem Register regelmäßig nachzutragen.

§ 48. Gemäß § 5 steht den Gemeindeversammlungen (§ 46) insbesondere zu: Die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Abnahme der Jahresrechnungen, die Bewilligung von Steuern und die Genehmigung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, welche einen von ihnen festzusetzenden Betrag übersteigen.

§ 49. Die Gemeindeversammlungen treten zusammen:

- a. auf Anordnung der betreffenden Gemeindebehörde;
- b. in Folge vorher beschlossener Vertagung.

§ 50. Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, acht Tage vorher unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände in der Gemeinde anzukündigen. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten wo möglich vom Tage der Ankündigung an zur Einsicht offen zu legen.

Die Gemeindeversammlungen dürfen in der Regel nur an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen abgehalten werden.

§ 51. In den Gemeindeversammlungen ist in nachstehender Weise zu verfahren:

- a. Das Stimmregister soll während der Verhandlungen auf dem Kanzleisch zur Einsicht aufliegen.
- b. Die Versammlung bestellt für die vorkommenden Abstimmungen durch offenes absolutes Mehr die erforderliche Anzahl Stimmezähler, welche nicht Mitglieder der beantragenden Behörden

sein dürfen; dieselben bilden mit dem Präsi-
denten und dem Schreiber die Vorsteher-
schaft der Versammlung.

- c. Der Präsident hat sodann die Anfrage an die Versammlung zu stellen, ob sich in derselben Personen befinden, welche zur Theilnahme nicht berechtigt sind, und wenn solche Personen bezeichnet werden, dieselben aufzufordern, sich aus der Versammlung zu entfernen, insofern sie ihre Nichtberechtigung zur Theilnahme an derselben anerkennen.
- d. Ist das letztere nicht der Fall, so entscheidet über diese Frage sofort die Vorsteher-
schaft. Wer sich durch solchen Entscheid an seinem Stimmrechte verkürzt glaubt, kann sich mit einer Beschwerde an den Bezirksrath wenden.
- e. Ueber alle Berathungsgegenstände findet freies Wortbegehren statt. Die Berathung ist fortzusetzen, bis Niemand mehr das Wort verlangt oder von der Versammlung Schluß erkannt wird.
- f. Die Abstimmungen nach durchgeführter Berathung geschehen in der Regel durch offenes absolutes Mehr mittelst Aufstehens. Durch Mehrheitsbeschluß kann auch geheime Abstimmung angeordnet werden. Bei der offenen Abstimmung werden zuerst die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen und sodann von der Vorsteher-
schaft erklärt, auf welcher Seite sich das Mehr befinde. Ist die Vorsteher-
schaft hierüber im Zweifel, oder wird die Richtigkeit ihrer Er-

klärung von irgend welcher Seite angefochten, so ist die Abstimmung nochmals vorzunehmen und es sind dabei die Stimmenden genau ab-zuzählen. Die nicht stimmenden Anwesenden fallen außer Betracht. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Präsident, welcher nur in diesem Falle das Stimmrecht ausübt.

§ 52. Die Gemeindeversammlungen beschließen in der Regel auf den Antrag der betreffenden Gemeinde-behörde, welcher, in Schrift verfaßt, vor der Ver-sammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufge-legt werden soll (§ 50). Die Berathungsgegenstände werden entweder von dem Präsidenten oder einem von der Behörde besonders bestellten Berichterstatter vor-getragen.

Jeder in der Gemeindeversammlung anwesende Stimmberechtigte ist befugt, in Bezug auf die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände Anträge auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung zu stellen.

§ 53. Jedem Stimmberechtigten ist gestattet, über einen in die Befugniß der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Motion zu stellen.

Solche Motionen sind der Behörde schriftlich ein-zureichen. Diese entscheidet vorerst über die Kompe-tenz der Gemeindeversammlung zur Behandlung des angeregten Gegenstandes. Findet sie die Kompetenz begründet, so hat sie die Motion nebst ihrem Gut-achten der Gemeinde vorzulegen, welche hiefür inner-halb drei Monaten einzuberufen ist. Die Berathung beginnt damit, daß der Motionssteller seinen Anzug eröffnet und hierauf die Behörde ihr Gutachten abgibt.

Wird eine formell gültige Motion von einem Sechstheil der Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt, so ist sie der Gemeindeversammlung innert Monatsfrist vorzulegen.

§ 54. Hat eine Gemeindeversammlung den Entschaid über einen ihr vorgelegten Antrag zu verschieben beschlossen, so kann sie diesen der betreffenden Gemeindebehörde oder einer besondern Kommission zu weiterer Prüfung überweisen. Wenn das Letztere geschieht, so hat die bestellte Kommission ihren Antrag der Gemeindebehörde zur Begutachtung zuzustellen.

§ 55. Im Falle der Abänderung oder Verwerfung eines Antrages der Behörde durch die Gemeindeversammlung ist jene berechtigt, den Gegenstand nochmals der Gemeinde vorzulegen.

§ 56. Bezüglich des Verfahrens bei den durch die Gemeinden vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. Wintermonat 1869.

§ 57. Dem Präsidenten der Gemeindeversammlung liegt ob, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in derselben zu sorgen. Er kann diejenigen, welche wiederholt die Ruhe stören, wegweisen und eine Versammlung, in welcher die Ordnung nicht hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

Die Fehlbaren sind vom Gemeinderathe mit Ordnungsbuße zu belegen oder, wenn strafbare Vergehen vorliegen, dem Statthalteramte zu überweisen.

§ 58. Die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefaßten Beschlüsse und die getroffenen

Wahlen hat der Schreiber der Versammlung in das Gemeindeprotokoll genau und vollständig einzutragen. Die Richtigkeit dieser Einträge soll längstens innerhalb fünf Tagen nach der Versammlung von dem Präsidenten und den Stimmenzählern geprüft und mit ihren Unterschriften im Protokoll bezeugt werden. Sodann steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

§ 59. Beschwerden gegen die Richtigkeit des Protokolls und Rekurse gegen die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen müssen innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Versammlung an gerechnet, dem Bezirksrathe eingereicht werden.

Gemeindebeschlüsse, welche nicht gegen die Verfassung oder bestehende Gesetze verstoßen, können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen. (Art. 48 der Verfassung.)

Einsprachen wegen Nichtbeachtung der in den §§ 51 bis 53 enthaltenen Vorschriften oder wegen Theilnahme von Nichtberechtigten an den Verhandlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie schon in der betreffenden Versammlung geltend gemacht worden sind.

§ 60. Bezüglich der Rekurse gegen die Gültigkeit von Wahlen der Gemeindeversammlungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. Wintermonat 1869.

§ 61. Die Gemeinden können beschließen, daß zu allen oder einzelnen ihrer Versammlungen oder zur Theilnahme an Abstimmungen durch die Urne unter Androhung einer Ordnungsbuße von höchstens einem Franken eingeladen werden solle.

Solche Ordnungsbußen werden von der Gemeindebehörde verhängt und fallen in die betreffende Gemeindefasse.

§ 62. Insofern sich eine Gemeindeversammlung beharrlich weigert, einen in ihre Kompetenz fallenden Verhandlungsgegenstand oder ein ihr zukommendes Wahlgeschäft zu behandeln, ist die vorberathende Behörde verpflichtet, hievon der Oberbehörde Anzeige zu machen, und die letztere berechtigt, an der Stelle der Versammlung das Zweckdienliche anzuordnen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Versammlungen der politischen Gemeinden.

§ 63. Den Gemeindeversammlungen der politischen Gemeinden steht die Wahl der Mitglieder der Gemeinräthe, des Gemeindepräsidenten, allfällig dem Gemeinrath beigegebener Kollegien und Ausschüsse (§§ 81 und 91), der Kommissionen für besondere Geschäftszweige (§ 81), der Rechnungsprüfungskommission (§ 121), des Gemeindammanns (§ 148), des Friedensrichters und der Geschwornen zu, ferner die Wahl der Spezialkommissionen mit selbständigen Kompetenzen (§ 81) und diejenige der übrigen Angestellten der Gemeinde, insoweit nicht das Gesetz oder die Gemeinde das Wahlrecht dem Gemeinrath oder

dem Gemeindrath im Zuzuge eines andern Kollegiums überträgt.

§ 64. Die Versammlungen der politischen Gemeinden werden von dem Gemeindepräsidenten geleitet. Das Protokoll führt der Gemeindrathsschreiber.

2. Versammlungen der Kirchengemeinden.

§ 65. In den Kirchengemeindeversammlungen haben, insoweit kirchliche Angelegenheiten in Frage kommen, ebenso bei der Wahl von Geistlichen, Mitgliedern der Kirchenpflege und kirchlichen Angestellten nur die Angehörigen der betreffenden Konfession Stimmrecht.

§ 66. Wenn die Gemeindefkirchenpflege eine Versammlung der Kirchengemeinde für nothwendig hält, so hat sie dem Präsidenten, welcher die Versammlung zu leiten hat, hievon Anzeige zu machen. Dem Letztern liegt ob, die Gemeinde in der vorgeschriebenen Weise (§ 50) einzuberufen.

§ 67. Die Versammlungen der Kirchengemeinden werden von dem Gemeindepräsidenten, und, wenn die Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden besteht, von dem Präsidenten derjenigen politischen Gemeinde geleitet, in welcher die Kirche gelegen ist. Gehört der Gemeindepräsident nicht der Kirchengemeinde an, so kann diese für ihre Verhandlungen einen besondern Präsidenten wählen.

§ 68. Das Protokoll der Kirchengemeindeversammlungen führt der Schreiber der Kirchenpflege. Diesen Versammlungen ist übrigens gestattet, einen besondern Schreiber zu wählen.

3. Versammlungen der Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 69. Jeder Schulkreis hat eine Schulkreisversammlung, deren Befugnisse das Gesetz betreffend das Unterrichtswesen festsetzt.

§ 70. Die im Schulkreise bestehenden Schulgemeinden (§ 11) haben für die Behandlung ihrer besondern Schulangelegenheiten eine Schulgemeindeversammlung.

§ 71. In denjenigen Schulkreisen, welche in mehrere Schulgemeinden zerfallen, haben die im Schulkreis wohnenden Bürger ihr Stimmrecht in derjenigen Schulgemeinde auszuüben, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 72. Wenn Bestandtheile einer Schulgemeinde verschiedenen Schulkreisen angehören, so nehmen ihre Stimmberechtigten an der Wahl der Schulpflege in demjenigen Schulkreise Theil, in dessen Gebiet das Schullokal liegt.

§ 73. Die Mitglieder der Schulpflege sind berechtigt, den Versammlungen aller Schulgemeinden ihres Kreises mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 74. Wenn die Schulpflege eine Versammlung des Schulkreises für nothwendig hält, so hat sie dem Präsidenten, welcher die Versammlung zu leiten hat, hievon Anzeige zu machen. Dem Rektor liegt ob, die Gemeinde in der vorgeschriebenen Weise (§ 50) einzuberufen.

§ 75. Die Leitung der Versammlungen der Schulkreise und der Schulgemeinden steht da, wo diese eine

ganze politische Gemeinde umfassen, dem Gemeindepräsidenten zu.

Schulgemeinden, deren Umfang mit demjenigen einer politischen Gemeinde nicht zusammenfällt, wählen ihren Präsidenten selbst.

§ 76. Das Protokoll der Versammlungen der Schulkreise und Schulgemeinden führt in der Regel der Schreiber der Schulpflege, beziehungsweise der Schulvorsteherschaft. In den Versammlungen derjenigen Schulkreise, beziehungsweise Schulgemeinden jedoch, welche eine ganze politische Gemeinde umfassen, hat der Schreiber derjenigen politischen Gemeinde, deren Präsident die Versammlung leitet, das Protokoll zu führen.

Den Schulgemeindeversammlungen ist übrigens gestattet, einen besondern Schreiber zu wählen.

Titel VI.

Gemeindebehörden.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 77. Sämmtliche Stimmberechtigte (§ 46) sind unter Vorbehalt der in § 92 bezeichneten Ausnahmefälle für alle Gemeindeämter wählbar.

Die Wahl zum Präsidenten oder Mitglied einer Gemeindebehörde oder zum Gutsverwalter ist jeder Stimmberechtigte anzunehmen verpflichtet. Ausgenommen hievon ist:

1. wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer die Stelle eines Mitgliedes einer andern Gemeindebehörde bekleidet, oder eine solche wäh-

rend der ganzen letzten Amtsdauer bekleidet hat;

3. wer wegen Krankheit oder in Folge eines Gebrechens außer Stande ist, die Obliegenheiten des betreffenden Amtes zu erfüllen.

Ebenso ist jedes Mitglied einer Gemeindebehörde zur Uebernahme derjenigen amtlichen Funktionen verpflichtet, welche ihm von der Behörde selbst übertragen werden.

Ueber Ablehnungen von Gemeindeämtern, sowie über Gesuche um Entlassung von solchen wird erstinstanzlich vom Bezirksrath entschieden. (Gesetz vom 7. Wintermonat 1869 betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten, §§ 19 und 54.)

§ 78. Den Gemeindebehörden kommt zu (Art. 51 der Verfassung):

- a. die Vorberathung aller an die Gemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten;
- b. die Vollziehung der Gemeindebeschlüsse;
- c. die Verwaltung der Gemeindegüter, in der Meinung, daß gemäß Art. 55, Abs. 2 der Verfassung den Gemeinden freigestellt ist, die Verwaltung aller Gemeindegüter dem Gemeinderathe zu übertragen.

§ 79. Die Gemeindeversammlungen bestimmen innerhalb der gesetzlichen Schranken die Zahl der Mitglieder der Gemeindebehörden.

§ 80. In den Gemeindebehörden, den Gemeindevorständen, sowie in den Kollegien und Spezialkommissionen mit selbständiger Verwaltungskompetenz

(§ 81, Abs. 2) dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegenschwäger. (Art. 11, Abs. 3 der Verfassung.)

§ 81. Die Gemeinden können ihren Behörden für die Besorgung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige Ausschüsse mit gleichem Stimmrecht beordnen.

Ferner können sie für die Besorgung solcher Verwaltungszweige, zu deren Leitung Fachkenntnisse erforderlich sind, Spezialkommissionen mit selbständiger Verwaltungskompetenz bestellen.

§ 82. Die Gemeindebehörden und Beamten unterliegen alle drei Jahre der Gesamterneuerung. (Art. 11 der Verf.) Bezüglich ihrer Wahl gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wahlen u. s. w. vom 7. Wintermonat 1869.

§ 83. Die Präsidenten der Behörden werden von der Gemeindeversammlung, die Vizepräsidenten, Schreiber und Weibel von der betreffenden Behörde gewählt.

Die Schreiber der Behörden haben in denselben berathende Stimme.

Der Präsident einer Behörde kann nicht Schreiber derselben sein.

§ 84. Jede Behörde versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittheil der Mitglieder.

Von den Verhandlungsgegenständen soll, soweit möglich, den Mitgliedern vor der Sitzung Kenntniß gegeben werden.

Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt aus einer Sitzung wegbleiben.

Gegen Mitglieder, welche im Besuche der Sitzungen nachlässig sind, erläßt der Präsident die nöthigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, so hat die Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen disziplinarisch einzuschreiten. Hat auch dieses Mittel keinen Erfolg, so ist hievon dem Bezirksrathe zu weiterer Verfügung Kenntniß zu geben.

§ 85. Verfügungen von bloß formeller Bedeutung, sowie solche materieller Natur, sofern sie von geringem Belang und dringlich, oder laut gesetzlicher Vorschrift oder Beschluß der Gemeindeversammlung, beziehungsweise der betreffenden Behörde, nothwendig sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten getroffen werden.

§ 86. In jeder Sitzung ist das Protokoll der vorhergehenden Sitzung und der in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen behufs der Genehmigung zu verlesen.

Im Uebrigen ist bei Behandlung der Geschäfte in folgender Weise zu verfahren:

- a. Der Präsident setzt ein Mitglied in Anfrage und eröffnet hierauf die Berathung mittelst des freien Wortbegehrens oder der Umfrage.
- b. Ergeben sich verschiedene Ansichten, so wird die Berathung fortgesetzt, bis von keiner Seite mehr das Wort verlangt oder Schluß erkannt wird.
- c. Nach beendigter Berathung wird dasjenige Mitglied, welches für die erste Meinungsäußerung

angegangen wurde, aufgefordert, einen Antrag zu stellen, und sodann an die übrigen Mitglieder die Anfrage gerichtet, ob und welche abweichenden Anträge gestellt werden wollen. Zur Stellung eines abweichenden Antrages ist auch der Präsident befugt.

- d. Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so ist durch offenes Handmehr abzustimmen.

Sitzt die Behörde in ungerader Zahl, so ist zum Entscheide die absolute Stimmenmehrheit erforderlich und steht dem Präsidenten das Stimmrecht nur bei gleich getheilten Stimmen zu.

Sitzt die Behörde in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung Theil und gilt bei gleich getheilten Stimmen derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

- e. Die in der Minderheit befindlichen Mitglieder haben sich dem Beschlusse der Mehrheit zu unterziehen, sind jedoch berechtigt, ihre entgegenstehende Ansicht zu Protokoll zu geben.

§ 87. Mitglieder der Behörde, welche bei einem Berathungsgegenstande persönlich betheiligt oder mit einem Betheiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben in Ausstand zu treten.

§ 88. Die Behörden sind befugt, die Beforgung bestimmter Geschäftszweige unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einzelnen Mitgliedern oder Kommis-

sionen zu übertragen. Beschwerden gegen Verfügungen derselben sind zunächst bei der betreffenden Behörde anzubringen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Der Gemeindrath.

§ 89. Jede politische Gemeinde bestellt für die Beforgung ihrer Angelegenheiten einen Gemeindrath von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

§ 90. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeindrathes bilden eine Sektion, welcher die Beforgung der bürgerlichen Angelegenheiten (§ 46, Abs. 2) obliegt.

Beträgt die Zahl der bürgerlichen Mitglieder weniger als drei, so sind in Gemeinden, welche bürgerliche Anstalten und Güter besitzen, die Versammlungen der Bürger berechtigt, für die Verwaltung derselben besondere Organe zu bestellen.

§ 91. Den Gemeinden ist gestattet, zur Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung, sowie zu deren Ueberwachung und zur Begutachtung der wichtigern der Gemeindeversammlung vorzulegenden Gegenstände einen selbständigen Ausschuß von geeigneter Mitgliederzahl aufzustellen. In diesen Ausschuß sind vom Gemeindrath gewählte Beamte und Angestellte nicht wählbar.

§ 92. Die Stellen eines Präsidenten, Mitgliedes oder Schreibers des Gemeindrathes können nicht bekleiden: Die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, die Bezirksstatthalter, die Mit-

glieder des Bezirksrathes, die Kanzleibeamten dieser Behörden.

§ 93. Den Gemeinden ist freigestellt, die Mitglieder des Gemeindrathes, sowie die übrigen Beamten und Bediensteten der Gemeinde für ihre Bemühungen fix zu besolden; in diesem Falle ist bezüglich der von den Betreffenden zu erhebenden Gebühren nach § 166 zu verfahren.

Die Festsetzung der Entschädigungen derjenigen Beamten und Bediensteten, deren Wahl der Gemeinde zukommt, erfolgt durch Beschluß der letzteren.

§ 94. Auf Grundlage der allgemeinen Vorschriften des § 5 liegt den Gemeindevräthen im Besondern zu besorgen ob:

1. Die Ausführung der nach Inhalt der bestehenden Bundes- und Kantonalgesetzgebung ertheilten Aufträge der Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden des Bundes und des Kantons, insbesondere hinsichtlich Einquartirung des Militärs, Anweisung von Übungsplätzen u. s. f., gemäß den Vorschriften der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874;
2. die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Eheschließung;
3. das Vormundschafswesen gemäß den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches;
4. das Niederlassungswesen;
5. das Steuerwesen;
6. das Straßenwesen, mit Einschluß der Aufsicht

über die Flur- und Feldwege, nach Maßgabe der dießfälligen Gesetze;

7. das Baupolizeiwesen;
8. das Brandassuranzwesen;
9. die gesammte Ortspolizei, wohin insbesondere gehören:
 - a) die Sorge für die Sicherheit von Personen und Eigenthum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art, und die Anordnung der nöthigen Maßregeln bei Unglücksfällen unter sofortiger Anzeige an das Statthalteramt;
 - b) die Handhabung der Fremdenpolizei und die Verhütung des Bettels;
 - c) die Beaufsichtigung der See- und Flußgebiete, der Bäche, Wasserleitungen und Brunnen, Wuhrungen und Dämme, ferner die Sorge für Offen- und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze;
 - d) die Ausübung der Gesundheitspolizei, insbesondere durch Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Friedhöfe, durch Beaufsichtigung allfälliger Separatbegräbnißplätze von Korporationen oder Privaten, durch Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, schädliche Thiere, ungesunde Lebensmittel, durch Sorge für gesundes und durch Beseitigung von ungesundem Wasser u. s. w.;
 - e) die Handhabung der Feuerpolizei, insbesondere die Ueberwachung der Feuereinrichtungen und der Lagerräume für leicht feuerfangende Stoffe, die Beaufsichtigung der Löschanstalten,

die Sorge für Anschaffung und Erhaltung der Löschgeräthschaften und die Anlegung der nöthigen Wasserjammler und Schwelleinrichtungen ;

- f) die Ausübung der Gewerbspolizei, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht, Brod- und Fleischverkauf, Wirthschaften, Jahr- und Wochenmärkte, Schauspiele, Hausirhändler u. s. w. ;
 - g) die Handhabung der Sittenpolizei ;
 - h) alle übrigen ortspolizeilichen Funktionen, auch soweit sie bisher dem Gemeindammann übertragen waren ;
10. die Leitung, beziehungsweise Beaufsichtigung der Versteigerungem von beweglichen und unbeweglichem Eigenthum, soweit dieselben der amtlichen Mitwirkung bedürfen und nicht in den Geschäftskreis des Gemeindammanns oder Notars fallen ;
11. die gesammte ökonomische Verwaltung der politischen Gemeinde nach den Vorschriften des Titels VII dieses Gesetzes.

§ 95. Der Gemeindrath bestraft gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen die in seine Kompetenz fallenden Polizeiübertretungen.

Ueberdieß ist er befugt, administrative und polizeiliche Verordnungen und Verfügungen unter Androhung von Buße bis auf 15 Fr. zu erlassen.

§ 96. Der Gemeindrath ist verpflichtet, auf Begehren inländischer oder ausländischer Behörden Zeug-

nisse über Zivilstand, Vermögen, Erwerb und Leumund aller Gemeinseinwohner auszustellen. Von Privatpersonen gestellten Begehren solcher Art ist nur dann zu entsprechen, wenn sie hinlänglich motivirt erscheinen. Zeugnisse über Ursprung von Produkten oder Fabrikaten u. dgl. dürfen nicht verweigert werden, wenn über die Richtigkeit des verlangten Zeugnisses kein Zweifel waltet.

Regalifikationen können sowohl vom Gemeinderath als vom Gemeindevorstand ausgestellt werden.

Ueber die ausgestellten Zeugnisse sind fortlaufende Register zu führen.

§ 97. Das Zeugniß eines unbescholtenen Rufes darf nur solchen Personen verweigert werden, welchen die Niederlassung verweigert oder entzogen werden kann (§ 33).

Bei Ausstellung eines ungünstigen Leumundszeugnisses ist dasjenige, was gegen den unbescholtenen Ruf spricht, genau anzugeben.

Nur wenn Leumundszeugnisse in strafrechtlichen Untersuchungen verlangt werden, dürfen sie sich, insofern es von dem Untersuchungsrichter ausdrücklich verlangt wird, auf den Lebenswandel und Charakter im Allgemeinen erstrecken. Werden von andern Ämtern derartige Zeugnisse verlangt, so können solche ausgestellt werden, wenn deren Verweigerung von nachtheiligen Folgen für die Betreffenden begleitet wäre. Immerhin ist mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit bei Ausstellung solcher Zeugnisse zu verfahren.

§ 98. Der Gemeinderath bestellt aus seiner Mitte

die erforderliche Anzahl von Rechnungsführern (§ 119).

Wo das Bedürfniß es erheischt, kann der Gemeindrath mit Zustimmung der Gemeindeversammlung für Besorgung des Rechnungs- und Kassenwesens besondere Beamten außer seiner Mitte aufstellen.

§ 99. Der Gemeindrath führt über seine Amtsführung die erforderlichen Protokolle; diejenigen über die bürgerlichen Angelegenheiten (§ 46, Absatz 2) und über das Vormundschafswesen (§ 359 des privatrechtlichen Gesetzbuches) sind von den andern Protokollen getrennt zu halten.

§ 100. In größern Gemeinden kann die Handhabung bestimmter Zweige der Polizei von dem Gemeinrathe einzelnen oder mehreren Personen außer seiner Mitte, jedoch unter seiner eigenen Verantwortlichkeit übertragen werden.

Diese Beamten und Angestellten dürfen selbständig keine Buße verhängen, und es kann gegen ihre Verfügungen beim Gemeinrathe Beschwerde erhoben werden.

2. Gemeindefkirchenpflege, Armenpflege.

§ 101. Jede Kirchengemeinde bestellt eine Kirchenpflege, der in der Regel, vorbehältlich der Bestimmungen des § 9, neben der Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten auch diejenige des Armenwesens obliegt.

Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die in der Gemeinde angestellten Geistlichen der evangelisch-reformirten, beziehungsweise katholischen Kirche haben in derselben Sitz und berathende Stimme,

können aber auch zu Mitgliedern gewählt werden. Wenn eine Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden besteht, so soll jede der letztern wenigstens einen Stellvertreter in der Kirchenpflege haben.

§ 102. Wenn der Kirchenpflege die Besorgung des Armenwesens obliegt, so finden auf diese Behörde die Bestimmungen des § 91 analoge Anwendung.

§ 103. Wenn die Kirchengemeinde für die Besorgung des Armenwesens eine besondere Behörde (Armenpflege) bestellt, so gelten für diese Behörde die Bestimmungen des Artikels 50 der Verfassung und der §§ 89 und 101, Absatz 2 dieses Gesetzes.

3. Schulpflege und Schulvorsteherschaft.

§ 104. Jeder Schulkreis bestellt für die Besorgung seiner Angelegenheiten eine Schulpflege, deren Organisation und Befugnisse durch das Gesetz betreffend das Unterrichtswesen bestimmt werden.

§ 105. Wenn in einem Schulkreis mehrere Schulgemeinden bestehen, so haben diese ihre ökonomischen Angelegenheiten entweder der Schulpflege oder dem Gemeinderathe zu übertragen oder hiefür eine besondere Vorsteherschaft von drei Mitgliedern zu wählen.

Titel VII.

Gemeindegüter, Gemeindeverwaltung und Gemeindesteuern.

§ 106. Die Gemeindegüter, ausgenommen die rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter, sind zunächst dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen. (Art. 55, Absatz 1 der Verfassung.)

Den Gemeinden ist freigestellt, die Verwaltung aller Gemeindegüter dem Gemeinderathe zu übertragen. (Art. 55, Absatz 2 der Verfassung und § 13 des vorliegenden Gesetzes).

§ 107. Die Stiftungsgüter der Gemeinden, sowie die für besondere Zwecke vorhandenen Separatgüter werden nach den Bestimmungen der §§ 50—58 des privatrechtlichen Gesetzbuches verwendet und verwaltet. Die bezüglichen Rechnungen sind alljährlich dem Bezirksrath zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

§ 108. Die Stammgüter der Gemeinden sind ungeschmälert zu erhalten. Aus denselben dürfen jedoch, wenn ihr Bestand es erlaubt, Anstalten und Unternehmungen zur Förderung des öffentlichen Wohls gegründet oder unterstützt werden. Solche Verwendungen unterliegen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Denselben sind jeweilen die Bürgereinkaufsgebühren, ferner Legate und Schenkungen, welche nicht ausdrücklich zu sofortiger Verwendung gemacht werden, hinzuzuschlagen.

§ 109. Falls Gemeindegüter nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung nicht nur im Stande sind, ohne Steuern sämtliche ihnen obliegende Gemeindeausgaben zu bestreiten, sondern außerdem einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergeben, so kann letzterer an andere Gemeindegüter abgetreten werden. Solche Verwendungen unterliegen der Genehmigung des Bezirksrathes.

§ 110. Besitzen politische Gemeinden, welche in

der in § 109 bezeichneten Lage sich befinden, nutzungs-
fähige Liegenschaften, so sind sie berechtigt:

- a) den Ertrag derselben, soweit solcher nicht für die öffentlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen wird, unter die in der Gemeinde wohnenden bürgerlichen Familien oder im volljährigen Alter befindlichen bürgerlichen Personen gleichmäßig zu vertheilen;
- b) den nicht aus Waldung oder Torfland bestehenden Boden den gleichen Berechtigten auf eine Anzahl Jahre zur Benutzung zu überlassen, soweit der Ertrag desselben nicht für die öffentlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen wird.

Ueber die Art der Vertheilung dieser Bürger-
nutzungen haben die Versammlungen der Bürger
allgemeine Normen aufzustellen, welche der Geneh-
migung des Bezirksrathes unterliegen.

§ 111. Bei der Verwaltung von Gemeindeliegen-
schaften, die in Waldungen bestehen, sind die Vor-
schriften des Gesetzes betreffend das Forstwesen zu
beobachten.

§ 112. Die Werthschriften und Bürgscheine aller
der Gemeinde gehörenden Güter sollen in einer gegen
Feuersgefahr, sonstige Schädigung oder Entwendung
möglichst sichernden Weise verwahrt sein. Zu diesem
Ende sind sie wo möglich in einem feuerfesten Ge-
wölbe oder mindestens in einem feuerfesten Schrank
unterzubringen und unter einen Verschuß mit meh-
reren ungleichen Schlössern zu legen, deren Schlüssel
in verschiedenen Händen, einer aber immer in den

Händen des Präsidenten der betreffenden Gemeindebehörde liegen sollen.

Ueber den Inhalt dieser Gemeindelade (Archiv) ist ein fortlaufendes genaues Verzeichniß zu führen. Bei jeder Oeffnung und Schließung der Lade sollen die Schlüssel oder bevollmächtigte Stellvertreter derselben, sowie der mit Führung des erwähnten Verzeichnisses beauftragte Beamte gegenwärtig sein.

§ 113. Für jede Urkunde, welche der Gemeindebehörde übergeben wird, hat dieselbe einen Empfangschein auszustellen. Ebenso ist die Aushingabe irgend welchen Gegenstandes aus der Lade durch den Empfänger zu bescheinigen.

§ 114. Jährlich wenigstens einmal soll jede Gemeindebehörde eine Durchsicht der in ihrer Lade befindlichen Urkunden vornehmen, dieselben mit dem Verzeichnisse vergleichen und über das Ergebniß dieser Untersuchung dem Bezirksrathe Bericht erstatten.

§ 115. Die Gemeinden fertigen alle zehn Jahre ein genaues Inventar ihres gesammten unbeweglichen und beweglichen Vermögens an, und senden ein Doppel desselben dem Bezirksrathe zur Einsicht und Aufbewahrung.

§ 116. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter steht zunächst dem Bezirksrathe zu.

Derselbe ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Stammvermögen der Gemeinden durch die gesetzlichen Zuflüsse geäußnet und ohne hinreichende Gründe nicht angegriffen werde.

Er hat darüber zu wachen, daß die Gemeindebehörden und Rechnungsprüfungskommissionen ihre Pflichten gewissenhaft und den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfüllen.

§ 117. Der Bezirksrath hat, sobald er bei einer Gemeindeverwaltung Mißbräuche oder Unordnungen wahrnimmt, unverzüglich mit den zur Abhülfe geeigneten Mitteln einzuschreiten und hievon der Direktion des Innern Kenntniß zu geben.

Bei Wahrnehmung pflichtwidrigen Verhaltens hat der Bezirksrath gegen die betreffenden Gemeindebeamten oder Kommissionsmitglieder auf disziplinarischem Wege nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen, in wichtigeren Fällen aber strafrechtlich einzuschreiten.

§ 118. Mindestens alle zwei Jahre hat der Bezirksrath die Gemeindeladen, sowie die Protokolle, Register und Verzeichnisse, welche die Gemeindebehörden zu führen haben, zu untersuchen und dabei die zur Abhülfe der entdeckten Mängel erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Die Ergebnisse der Untersuchung und die getroffenen Verfügungen sind der Direktion des Innern und den betreffenden Gemeindebehörden durch vollständigen Protokollauszug mitzutheilen.

§ 119. Die ökonomische Verwaltung der Gemeinden wird durch besondere Rechnungsführer (§ 98) besorgt, welche von den betreffenden Gemeindebehörden gewählt werden und für getreue und sorgfältige Verwaltung eine Personal- oder Realkaution zu leisten haben,

deren Größe der Bezirksrath auf den Antrag der Gemeindebehörde bestimmt.

§ 120. Die Verwalter öffentlicher Güter haben alljährlich nach einem von der Direktion des Innern festgesetzten oder genehmigten Formular Rechnung zu stellen.

In den Kirchengemeinden sind die Rechnungen für das Kirchen- und das Armenwesen getrennt zu stellen.

Rechnungen, welche über spezielle Zweige der ordentlichen Gemeindeverwaltung besonders geführt werden, sind ebenfalls jährlich zu stellen und als Belege der Gemeinderrechnung beizufügen.

Rechnungen über Neubauten und andere außerordentliche Unternehmungen sind in der Regel erst nach Vollendung der Arbeiten abzulegen. Falls aber die Arbeiten oder die Deckung der Kosten über eine Mehrzahl von Jahren sich erstrecken, so sind auch hier besondere Jahresrechnungen zu stellen.

Alle Rechnungen sind doppelt auszufertigen (§ 128).

§ 121. Jede Gemeinde, welche nicht die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung einem bleibenden Ausschuss übertragen hat (§ 91), bestellt zum Voraus eine Rechnungsprüfungskommission.

Wo Kirchengemeinden, politische und Schulgemeinden räumlich zusammenfallen, soll nur eine Rechnungsprüfungskommission für die Prüfung sämmtlicher Rechnungen bestellt werden.

Der Rechnungsprüfungskommission dürfen die Mitglieder und Schreiber der betreffenden Gemeindebehörden, sowie die Mitglieder und der Schreiber des Bezirksrathes nicht angehören.

§ 122. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Voranschläge (§ 130), sowie die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Rechnungen (§ 120) der Gemeinde zu prüfen, auch eine Untersuchung der Gemeindelade und der darin befindlichen Werthschriften und Bürgscheine vorzunehmen.

Ueber das Ergebnis der Untersuchung der Rechnungen, ihrer Belege und der Gemeindelade hat die Kommission der Gemeinde einen schriftlichen Bericht zu erstatten und damit einen Antrag zu einem Rechnungsabschiede zu verbinden.

§ 123. Die Rechnungen sind mit dem Berichte der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde zur Schlußfassung vorzulegen.

Dieselben sollen mindestens acht Tage vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt werden (§ 50).

§ 124. Nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeinde sind die Rechnungen ohne Verzug dem Bezirksrathe zur Prüfung zu übermitteln.

Die bezirksrätliche Prüfung erstreckt sich nicht bloß auf die arithmetische Richtigkeit der Rechnungen, sondern auch darauf, ob in der Gemeindeverwaltung die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden seien.

Der Bezirksrath kann, wenn er es nothwendig findet, die Gemeindebehörden anhalten, ihm weitere Aufschlüsse entweder schriftlich oder mündlich durch einen Abgeordneten zu ertheilen.

Nach stattgefunder Prüfung hat der Bezirksrath das Ergebnis in der Form eines Rechnungsabschiedes

in die beiden Exemplare der Rechnungen einzutragen und diese der betreffenden Gemeindebehörde zuzustellen.

In die Rechnungsabschiede sind die zur Abhülfe der entdeckten Mängel und Mißbräuche nothwendigen Verfügungen aufzunehmen, ausgenommen solche von untergeordneter Bedeutung, deren Mittheilung an die Gemeindebehörde mittelst besonderer Zuschrift erfolgt.

§ 125. Von dem Bezirksrath ist ein Lagerbuch der Gemeindegüter des Bezirkes zu führen, in welches jeweilen die Ergebnisse der Rechnungen über die Gemeinde- und Stiftungsgüter nach erfolgter Abnahme derselben einzutragen sind.

§ 126. Die Bezirksräthe haben alljährlich eine dem Lagerbuch entsprechende Uebersicht des Bestandes der Gemeinde- und Stiftungsgüter, nebst einem summarischen Berichte über das Ergebniß der Rechnungsprüfungen, der Direktion des Innern einzusenden.

In dieser Berichterstattung sind die allfällig entdeckten Mißbräuche erheblicherer Natur und die zu deren Abhülfe getroffenen Anordnungen anzugeben.

§ 127. Die Direktion des Innern ist ermächtigt, wann und wo sie es im Interesse einer gehörigen Ueberwachung des Gemeindehaushaltes, insbesondere der sichern Aufbewahrung der Werthschriften in den Gemeindeladen, der gehörigen Führung der Protokolle, Zivilstandsregister u. s. w. nöthig findet, von sich aus Visitationen in den Gemeinden vorzunehmen.

§ 128. Von sämmtlichen Gemeinderechnungen ist das eine Exemplar mit den Belegen im Gemeindearchiv aufzubewahren, das andere dem Gutsverwalter zurückzustellen.

§ 129. Uebersteigen die Ausgaben einer Rechnung die Einnahmen, so ist der Ausfall durch Gemeindesteuern zu decken.

Rechnungsüberschüsse, soweit solche nicht zum Stammgute geschlagen werden müssen (§ 108), dürfen zur Deckung von Rechnungsdefiziten verwendet werden.

§ 130. Den Gemeinden ist alljährlich von der betreffenden Gemeindebehörde ein mit dem Gutachten der Rechnungsprüfungskommission versehener Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das künftige Rechnungsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Zeigt dieser Voranschlag einen Ausfall, so ist auch ein Antrag über die Art der Deckung desselben, insbesondere darüber vorzulegen, ob und in welchem Verhältniß und in welchem Zeitpunkte eine Steuer zu erheben sei, worüber die Gemeinden gleichzeitig Beschluß fassen.

§ 131. Bei außerordentlichen Gemeindeausgaben, z. B. für Neubauten, zu deren Deckung die Steuerkraft der Pflichtigen in ungewöhnlich hohem Maße in Anspruch genommen werden muß, soll in der Regel durch Vertheilung der Steuer auf eine angemessene Zahl von Jahren die Steuerlast möglichst erleichtert werden.

In solchen Fällen hat die Gemeinde auf den Antrag ihrer Vorsteherchaft spätestens bei Abnahme der Schlußrechnung über die Art der Deckung der Ausgaben einen Beschluß zu fassen.

Wenn eine Gemeinde für Bestreitung produktiver Unternehmungen Schulden kontrahirt hat, deren Zins

sich höher beläuft als der Ertrag der erstern, so soll — insofern nicht die Bestimmung des § 108 zur Anwendung kommt — entweder alljährlich mindestens die Differenz zwischen dem Zins des Anleiheus und dem Ertrag des Unternehmens oder ein diesem Ausfall entsprechendes Kapital durch Steuern amortisirt werden.

§ 132. Die Gemeindesteuern sind auf Vermögen, Haushaltung und Mann nach dem Verhältniß von einem Franken auf Tausend Franken Vermögen, einem Franken auf die Haushaltung und einem Franken auf den Mann vom zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr an zu verlegen.

§ 133. Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. (Art. 49, Abs. 6 der Bundesverfassung.)

§ 134. Die Anlage und Unterhaltung der Straßen, Wege, Brücken, Wuhre, Dämme, Wasserleitungen zc. erfolgt auf gemeinsame Rechnung der politischen Gemeinde.

§ 135. Bei Einquartirung von Truppen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Mannschaft und Pferde nur solchen Bewohnern zur Beherbergung und Verpflegung zugewiesen werden, welche die dazu erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen besitzen oder anzuweisen im Falle sind. Unter dieser Voraussetzung können dieselben entweder unmittelbar den einquartirungspflichtigen Ortseinwohnern zur Aufnahme zugewiesen oder auf deren Kosten in Gasthöfe, andere

Privathäuser oder besonders einzurichtende geeignete Lokalitäten ganz oder theilweise untergebracht werden.

Den Gemeinden ist gestattet, die infolge der Einquartirung sowol ihnen selbst als den Einzelnen aus der Verpflegung entstehenden Lasten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Gemeindesteuern zu verlegen.

§ 136. An die Ausgaben für das Armenwesen einer Gemeinde haben alle im Gebiete des Kantons in oder außer der Heimatgemeinde wohnenden Gemeindebürger beizusteuern.

§ 137. An die übrigen Gemeindelasten sind steuerpflichtig:

- a) die in der Gemeinde wohnenden und die in andern Gemeinden des Kantons länger als drei Monate verweilenden, an ihrem Aufenthaltsort nicht steuerpflichtigen Bürger und die Niedergelassenen. Von dem steuerpflichtigen Vermögen fallen in Abzug die allfällig nach der Vorschrift von litt. b in andern Gemeinden versteuerten Vermögenstheile;
- b) auswärts wohnende Besitzer von im Gemeindebanne gelegenen Grundstücken, insofern diese einen Werth von mindestens 1000 Fr. haben. Haften auf solchen Liegenschaften grundversicherte Schulden, so ist bei der Taxation der Betrag derselben nur insoweit in Abzug zu bringen, als diese Passiven nicht durch auswärts versteuertes bewegliches Vermögen aufgewogen werden, oder, sofern das auswärts versteuerte Vermögen in Liegenschaften besteht, wenn nachge-

- wiesen wird, daß diese letztern in gleichem Verhältniß wie die erstern belastet sind;
- c) auswärts wohnende Besitzer und Inhaber eines in der Gemeinde betriebenen Gewerbes für einen demselben entsprechenden Theil ihres Vermögens;
 - d) die in der Gemeinde domizilirten Korporationen, Aktiengesellschaften und Stiftungen für dasjenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu entrichten haben;
 - e) Aktiengesellschaften für den vollen Werth ihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigenthums.

§ 138. Zöglinge öffentlicher und privater Lehranstalten, Lehrlinge und Arbeiter, die unter einer nicht an ihrem Wohnort befindlichen Vormundschaft stehen oder deren Vermögen unter einer auswärts bestellten Verwaltung steht, sowie die in Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Personen, sind an ihrem Wohnort für ihr Vermögen nicht gemeindesteuerpflichtig.

§ 139. Die bürgerlichen Nutzungsgüter, sowie solche Bestandtheile der Gemeindegüter, deren Ertrag zu Nutzungen verwendet wird, sind an alle Gemeindeausgaben steuerpflichtig.

§ 140. An Gemeinden, deren Straßen II. und III. Klasse durch Abfuhr von Holz aus den Staatswaldungen oder Ausbeutung von Staatsbergwerken erheblich geschädigt werden, bezahlt der Staat eine angemessene Entschädigung.

§ 141. Die Bürger derjenigen politischen Gemeinden, welche in mehrere Kirchgemeinden oder Schulgemeinden getheilt sind, sind je nur in derjenigen

Kirchgemeinde und Schulgemeinde steuerpflichtig, in deren Kreis sie wohnen.

§ 142. Die Gemeindesteuern sind in ihrem ganzen Betrage durch alle Bürger und Niedergelassenen zu bezahlen, welche während des Jahres, in welchem die Steuern bezogen werden, in der Gemeinde wohnen.

Bei der Vermögenssteuer beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besizthum gelangt.

Steuerpflichtige, welche erst im Laufe des zweiten Halbjahres in die Gemeinde einziehen, und solche, welche schon im ersten Halbjahr die Gemeinde verlassen, sowie überhaupt alle, welche weniger als die Hälfte des Jahres in derselben sich aufhalten, haben nur je die Hälfte der für das betreffende Jahr dekretirten Gemeindesteuern zu bezahlen. Ziehen im Laufe des zweiten Halbjahres Steuerpflichtige aus einem andern Kanton oder dem Auslande in die Gemeinde ein, so sind sie auch von Bezahlung der Hälfte der Gemeindesteuern frei, insofern sie nachweisen, daß sie bereits an ihrem früheren Wohnorte gleichartige Steuern für das ganze Jahr bezahlt haben.

§ 143. Für jede zu erhebende Steuer soll ein neuer Verleger angefertigt und von der betreffenden Gemeindebehörde genehmigt werden. Diese Vorschrift gilt auch für solche Fälle, in welchen eine außerordentliche Ausgabe mittelst Erhebung mehrerer Steuer-raten gedeckt wird (§ 131).

Der Tag, an welchem der Steuerverleger genehmigt wird, ist maßgebend für die Steuerpflicht des Einzelnen.

§ 144. Jedem Steuerpflichtigen ist eine besondere schriftliche Steueraufforderung zuzustellen, unter Ansetzung einer Frist zur Einsprache, innerhalb welcher der Steuerverleger den Pflichtigen zur Einsicht aufzulegen ist.

§ 145. Als Grundlage für die Erhebung der Gemeindesteuern dienen die Staatssteuerregister; doch sind Berichtigungen der in letzteren enthaltenen Ansätze, welche nach deren Feststellung auf amtlichem Wege zur Kenntniß der Behörden gelangen, zu berücksichtigen.

Für Vermögenstheile von Waisen und arbeitsunfähigen Personen, welche von der Staatssteuer befreit werden (Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktiobürgersteuer vom 24. April 1870, § 3, Schlußsatz), ist auch keine Gemeindesteuer zu bezahlen.

Wer im Laufe eines Steuerjahres in die Gemeinde zieht und noch nicht im Staatssteuerregister eingetragen ist, hat die betreffenden Gemeindesteuern auf Grundlage einer seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Taxation des Gemeindrathes zu entrichten. Wird diese vorläufige Taxation bei der nächsten Festsetzung des Staatssteuerregisters vermindert, so findet Rückzahlung statt.

§ 146. Vereinbarungen über ausnahmsweise Besteuerung einzelner Pflichtiger sind unstatthaft.

§ 147. In Fällen unvollständiger Besteuerung ist Nachzahlung in gleichem Verhältniß wie für die Staatssteuern zu leisten.

Titel VIII.

Der Gemeindamann.

§ 148. Jede politische Gemeinde wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Gemeindamann, dessen Verrichtungen im Wesentlichen durch das Schuldbetreibungsgesetz, das Konkursgesetz und das Gesetz betreffend die Zivil- und Strafprozessordnung bezeichnet sind.

§ 149. Die Stelle eines Gemeindamanns ist unvereinbar mit einer Richterstelle und derjenigen eines Mitgliedes oder Schreibers einer Gerichtsbehörde.

§ 150. Der Gemeindamann besorgt die Schuldbetreibung, führt das Pfandbuch über freiwillige Pfandverschreibungen, leitet gerichtliche Versteigerungen und unterstützt die Notariatskanzlei bei Durchführung der Konkurse. Er steht diesfalls unter der Aufsicht des Bezirksgerichtes.

§ 151. Er besorgt die gerichtlichen Vorladungen und übrigen Aufträge von Gerichtsstellen.

Er besorgt ferner die Legalisation von Unterschriften (§ 96) und führt hierüber fortlaufendes Register.

Privatpersonen können sich seiner Dazwischenkunft für Zustellung von Anzeigen privatrechtlicher Natur bedienen, um sich dadurch einen Beweis für deren Mittheilung zu sichern. Der Gemeindamann hat darüber ein besonderes Protokoll zu führen.

§ 152. Der Gemeindamann steht als Beamter für die Voruntersuchung im Strafverfahren zunächst unter dem Statthalteramt. Er hat dabei nach Maß-

gabe der Gesetze und nach den Anordnungen und Aufträgen der obern Behörden zu verfahren.

§ 153. Jeder Gemeindevorsteher hat einen bleibenden Stellvertreter, welcher von ihm selbst beim Amtsantritte unter Genehmigung des Statthalteramtes bezeichnet wird; letzteres gibt von der Person des Stellvertreters dem Bezirksgerichte Kenntniß.

Dieser Stellvertreter besorgt unter der Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers die Geschäfte desselben bei vorübergehender Verhinderung. Bei einer länger als 14 Tage dauernden Verhinderung hat der Gemeindevorsteher beim Statthalteramt um eine Urlaubsbewilligung nachzusuchen; im Falle der Bewilligung gibt dieses davon dem Bezirksgerichte Kenntniß.

§ 154. Der Gemeindevorsteher kann unter seiner eigenen Verantwortlichkeit untergeordnete Verrichtungen, z. B. die Anlegung von Vorladungen, Anzeigen, Rechtsboten u. s. f., bleibenden Angestellten übertragen, deren Wahl der Anerkennung des Statthalteramtes bedarf.

§ 155. Die Gemeindevorsteher haben für ihre Verrichtungen, sowie für diejenigen ihrer Stellvertreter, insbesondere für genaue und gewissenhafte Besorgung des Rechtstriebes, für die ihnen anvertrauten Gelder und Werthsachen u. s. f. eine Real- oder Personalkaution, in letzterm Falle durch zwei habhafte Bürgen mit solidarischer Haft zu leisten.

Die Größe der Kautionssumme wird von dem Bezirksgerichte je nach den Verhältnissen der Gemeinde mindestens auf Fr. 5000 und höchstens auf Fr. 20,000 festgesetzt.

Die Bürgschaftsscheine sind vom Bezirksrathe zu prüfen und mit seinem Besunde der Direktion der Finanzen zur Anerkennung und Aufbewahrung zuzustellen.

§ 156. Der Regierungsrath ist befugt, einen in strafrechtliche Untersuchung gezogenen Gemeindevorsteher auf den Bericht des Statthalteramtes bis zum richterlichen Entscheide in seinen Verrichtungen einzustellen.

Die gleiche Befugniß steht dem Obergericht auf den Antrag des Bezirksgerichtes zu.

Nach Suspension eines Gemeindevorstehers wird vom Statthalteramt, unter Mittheilung an den Bezirksgerichtspräsidenten, ein Stellvertreter desselben bezeichnet. Dieser Stellvertreter hat für seine Verrichtungen gleich dem Gemeindevorsteher Kaution zu leisten.

Titel IX.

Gebühren der Gemeindebeamten.

A. Gemeindevorsteher.

§ 157. Die Gemeindevorsteher beziehen folgende Gebühren:

- a) Für Aufnahme einer Vermögensbeschreibung zu Händen des dazu abgeordneten Mitgliedes ein Taggeld von 5 Fr. für einen ganzen und 3 Fr. für einen halben Tag;
- b) für Prüfung und Abnahme einer Vermögensbeschreibung, -Rechnung, -Theilung oder -Ausrichtung: 30 Rappen für das Tausend Franken, des gesammten reinen Vermögens, in der Mei-

- nung, daß bis auf 2000 Fr. Vermögen keine Gebühr, für den Mehrbetrag dagegen mindestens 3 Fr. und höchstens 100 Fr. zu beziehen sind;
- c) für Prüfung und Abnahme von jährlichen Uebersichten des Vermögensbestandes und von Rechenschaftsberichten (§ 349 des privatrechtlichen Gesetzbuches) die Hälfte der in litt. b bezeichneten Gebühr;
- d) für Begutachtung des Begehrens um Bewilligung einer Familienbevogtigung: 5—10 Fr.;
- e) für Einleitung der Vormundschaft über eine majorennne Person (§ 317b—f des privatrechtlichen Gesetzbuches), insofern das Vermögen mehr als 2000 Fr. beträgt: 2—10 Fr.;
- f) für Beschlüsse, beziehungsweise Begutachtung solcher, in den Fällen der §§ 61, 64, 85, 141, 145, 146, 147, 152, 155, 262, 268, 280, 372—374 und 422 des privatrechtlichen Gesetzbuches, insofern die Personen, in deren Interesse solche Beschlüsse erfolgen, nicht vermögenslos sind, beziehungsweise in den Fällen der §§ 372 bis 374 ein Vermögen von mindestens 2000 Fr. besitzen, vorausgesetzt, daß diese Beschlüsse nicht zugleich mit der Abnahme einer Vermögensbeschreibung oder -Rechnung erfolgen: 1—2 Fr.;
- g) für eine Bürgerrechtsertheilung: 5 Fr.;
- h) für Abhaltung einer freiwilligen Versteigerung von Liegenschaften oder Fahrhabe zu Händen des dazu verordneten Mitgliedes: 6 Fr. für einen ganzen und 4 Fr. für einen halben Tag;

- i) für Aufbewahrung von Werthschriften und andern Gegenständen im Interesse von Personen, welche nicht unter Vormundschaft stehen, eine jährliche Gebühr von je 10 Rp. von einem Werthe von 1000 Fr., in der Meinung, daß die Gebühr für einen Werthgegenstand mindestens 50 Rp. betragen soll.

§ 158. Die Gemeindevorsteher beziehen folgende Gebühren:

- a) Für Aufnahme einer Vermögensbeschreibung: 5 Fr. für einen ganzen und 3 Franken für einen halben Tag;
- b) für Eintragung und doppelte Ausfertigung des gemeindevorständlichen Antrages über Abnahme von Vermögensbeschreibungen, -Rechnungen, -Uebersichten und Berichterstattungen, Theilungen und Ausrichtungen, für ein reines Vermögen von 1000—2000 Fr.: 1 Fr., bei Vermögen von mehr als 2000 Fr. die Hälfte der in § 157 b und c bezeichneten Gebühr, in der Meinung, daß dieselbe nicht weniger als 2 Fr. und nicht mehr als 50 Fr. betragen soll;
- c) für Eintragung und Ausfertigung von Beschlüssen der in § 157 d, e und f bezeichneten Art die gleiche Gebühr, welche der Gemeindevorsteher zu beziehen berechtigt ist;
- d) für Ausfertigung einer Bürgerrechtsurkunde: 2 Fr.;
- e) für Ausstellung von Heimatscheinen und anderweitigen Zeugnissen (§ 96) auf Verlangen von Privaten, ebenso für Legalisationen: 60 Rp.,

- wovon die Hälfte dem Präsidenten des Gemeindrathes für die Unterzeichnung und Besiegelung zufällt;
- f) für Abnahme, Aufbewahrung und Rückgabe von Ausweisschriften, Ausfertigung des Empfangscheines inbegriffen: 60 Rp.;
- g) für Ausstellung eines Empfehlungsscheines zur Erwerbung von Reiseschriften: 50 Rp.;
- h) für Ausfertigung eines Empfangscheines für Werthschriften von Privaten, welche in die Schirmlade gelegt oder aus derselben genommen werden, sofern es nicht eine vormundschaftliche Verwaltung betrifft: 30 Rp.;
- i) für Abhaltung einer Versteigerung das in § 157 h bezeichnete Taggeld;
- k) für Anfertigung eines Gantrodels für freiwillige Versteigerung von Liegenschaften, wenn dieselbe nicht durch die Notariatskanzlei erfolgt: eine durch den Gemeindrath zu bestimmende Gebühr von 1—5 Fr.;
- l) für Eintragung und Ausfertigung eines Entscheides in Polizeiübertretungsfällen von jedem Bestraften: 50 Rp.;
- m) für Ausfertigungen (Vermögensbeschreibungen u. s. w.), Protokollauszüge und Abschriften, welche von Privaten verlangt oder durch dieselben veranlaßt werden: 30 Rp. für eine Folioseite und darunter. Bei Schriften größeren Umfangs muß die Folioseite mindestens 28 Linien zu durchschnittlich 42 Buchstaben ent-

halten und darf die letzte Seite, wenn sie weniger als 10 Linien enthält, nicht berechnet werden.

§ 159. Die Gemeindrathswreiber beziehen:

- a) für Versteigerungen (als Ausrufer) ein Taggeld von 5 Fr. für einen ganzen und 3 Fr. für einen halben Tag;
- b) für Abwart bei der Abnahme von Vermögens-Beschreibungen, =Rechnungen, =Theilungen und =Ausrichtungen: 50 Rp. bei einem Vermögen von 1000—2000 Fr., bei größern Vermögen 1 Fr.;
- c) für eine Vorladung: 30 Rp.

B. Der Gemeindammann.

§ 160. Die Gemeindammänner beziehen:

- a) für Eintragung, Ausfertigung und Anlegung einer amtlichen Anzeige oder einer Aufkündigung in privatrechtlichen Angelegenheiten: 80 Rp.;
- b) für Zustellung einer Verfügung privatrechtlicher Natur aus Auftrag einer obern Behörde: 50 Rp.;
- c) für Anlegung einer Vorladung: 30 Rp.;
- d) für eine Legalisation: 50 Rp.;
- e) für eine öffentliche Bekanntmachung in privatrechtlichen Angelegenheiten: 50 Rp.;
- f) für Errichtung einer freiwilligen Pfandverschreibung für eine Pfandschuld von weniger als 100 Fr.: 1 Fr.; von 100 bis 500 Fr.: 2 Fr.; von 500 bis 1000 Fr.: 3 Fr.; von 1000 Fr. und mehr: 6 Fr., in der Meinung, daß, wenn

die Pfandverschreibung einen Umfang von mehr als 6 Foliosseiten erreicht, für jede weitere Seite, wie auch für deren Eintrag, die in § 158 m bezeichnete Schreibgebühr bezogen werden darf;

- g) für Vormerk der Erneuerung einer Pfandverschreibung: 50 Rp.;
- h) für Vormerk einer außerhalb der Gemeinde errichteten Pfandverschreibung: 60 Rp.;
- i) für Protokollauszüge und Abschriften die in § 158 m bezeichnete Schreibgebühr.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 161. Die Gemeindebeamten sind außerdem zum Bezuge der ihnen durch besondere Gesetze zugewiesenen Gebühren und Entschädigungen berechtigt.

§ 162. Die Stempel-, Porto- und andern Auslagen dürfen besonders in Rechnung gebracht werden.

§ 163. Die bezogenen Gebühren und Auslagen sind auf den betreffenden Aktenstücken zu bezeichnen.

§ 164. Unerhältliche Baarauslagen sind aus der Gemeindekasse zu ersetzen.

§ 165. Die Protokolle und das Amtssiegel der Gemeindräthe und Gemeindammänner sind aus der Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 166. Gemeinden, welche ihren Beamten fixe Besoldungen aussetzen, sind berechtigt, diejenigen Gebühren, welche nach den Protokollen kontrollirt werden können, zu Handen der Gemeindekasse beziehen zu lassen (§ 93 Abs. 1). Immerhin soll die fixe Besoldung dem durchschnittlichen auf Gebühren be-

ruhenden Ertrag der Einnahme der Beamten mindestens gleichstehen.

§ 167. Gemeindebeamte, welche ungesetzliche Gebühren beziehen, sind von der Aufsichtsbehörde zur Rückerstattung anzuhalten und je nach den Umständen mit Ordnungsbusse zu belegen oder dem Gerichte zu überweisen.

Titel X.

Uebergangsbestimmungen.

§ 168. Dieses Gesetz tritt sofort nach erfolgter Annahme durch die Volksabstimmung in Kraft; jedoch sollen Steuerraten, für welche der Verleger schon vorher angefertigt und genehmigt worden ist, auf Grundlage des letztern bezogen werden.

§ 169. Den Zivilgemeinden, deren Gut nicht ausreicht für die Tilgung der vor Erlaß dieses Gesetzes übernommenen Schulden, hat der Regierungsrath in der in § 3 Absatz 2 vorgesehene Verordnung das Recht zum Bezug der Steuern nach dem gesetzlichen Steuerfuß einzuräumen.

§ 170. Durch dieses Gesetz werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

- a). Das Gesetz betreffend das Gemeindegewesen vom 25. April 1866 (D. S. Bd. XIII, 591);
- b) die Verordnung betreffend die Niederlassungsbewilligungen vom 16. Brachmonat 1866 (D. S. Bd. XIV, 400);

- e) die Verordnung betreffend die Aufenthaltser, vom 16. Brachmonat 1866 (D. S. Bd. XIV, 405);
- d) die Verordnung betreffend Besteuerung des liegenschaftlichen Vermögens in den Gemeinden, vom 19. Jenner 1867 (D. S. Bd. XIV, 518);
- e) die §§ 23 lit. b bis k, 24 A. und B. lit. f bis zum Schlusse, §§ 25 und 26 des Gesetzes betreffend die Gebühren vom 28. Christmonat 1853 (D. S. Bd. IX, 358);
- f) § 2 A, Ziffer 4 und 5 des Gesetzes betreffend Ergänzung des vorerwähnten Gesetzes betreffend die Gebühren zc., vom 25. Brachmonat 1861 (D. S. Bd. XII, 466), und Ziffer 6, soweit dieselbe die Gemeindräthe und die Gemeinderathsschreiber betrifft;
- g) der Regierungsbeschluß vom 29. Brachmonat 1867 betreffend ein Verzeichniß der Bürger-einkaufs- und Niederlassungsgebühren in die Gemeindegüter, vom 29. Brachmonat 1867 (Amtsblatt 1867 No. 55);
- h) die §§ 170—175 des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen, vom 20. Augstmonat 1861 (D. S. Bd. XII, 475), soweit selbige mit den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere § 101, im Widerspruche stehen, und die §§ 181 und 190 desselben Gesetzes, soweit die dort erwähnten Berrichtungen der Kirchenpflegen und Pfarrämter nun an bürgerliche Behörden übergehen;
- i) das Reglement über die Führung der pfarramtlichen Register und Verzeichnisse zc., vom 12. Brachmonat 1862 (D. S. Bd. XIII, 52),

soweit sich dasselbe auf die Feststellung und
Beurkundung des Zivilstandes bezieht.

Zürich, den 20. April 1875.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Hasler.

Der erste Sekretär:

J. Rußbaumer.

Der Regierungsrath,
behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nach-
dem der Kantonsrath durch Beschluß vom 5. Heu-
monat 1875 das Ergebniß der Volksabstimmung vom
27. Brachmonat 1875 festgestellt hat, wie folgt:

1. Ueber das ganze Gesetz:

Botanten:	Annehmende:	Verwerfende:	Ungültige u. leere Stimmen:
52,618	23,716	20,285	8617

2. über § 25, Absatz 2 insbesondere:

Botanten:	Annehmende:	Verwerfende:	Ungültige u. leere Stimmen:
52,618	23,130	22,922	6566

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in der vom Kantonsrathe dem
Abstimmungsergebnisse gemäß beschlossenen Redaktion
in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung auf-
genommen werden.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Sieber.

Der Staatschreiber,

Keller.

Inhaltsverzeichnis.

- Tit. I. Gemeindeeinteilung.**
 Regelmäßige Einteilung, § 1. Bildung neuer, Auflösung oder Vereinigung bestehender Gemeinden, § 2. Gemeindeverbindungen für lokal-korporative Zwecke (Zivilgemeinden), § 3. Gemeindegrenzen, § 4.
- Tit. II. Wirkungsbereich und Organisation der Gemeinden.**
 Der Gemeinden im Allgemeinen, § 5. Der politischen Gemeinden, §§ 6—8. Der Kirchgemeinden, §§ 9 und 10. Der Schulkreise und Schulgemeinden, §§ 11 und 12. Kirch-, Schul- und politische Gemeinden mit gemeinsamem Verwaltungsorgan, § 13. Rechte und Pflichten der politischen Gemeinde in Bezug auf Friedhöfe, Kirchen und Zubehörden, §§ 14—17.
- Tit. III. Bürgerrecht.**
 Erwerbung desselben, §§ 18—27. Einbürgerung von Heimatlosen, § 28. Wirkung des Bürgerrechts, § 29. Heimatschriften, §§ 30 und 31. Entlassung aus dem Bürgerverbände, § 32.
- Tit. IV. Niederlassung und Aufenthalt.**
 Erwerbung der Niederlassung, §§ 33—37. Niederlassungskontrolle, §§ 38 und 39. Rechte und Pflichten der Niederlassenen, bezüglich der Stellung der Aufenthalter, §§ 40 und 45. Durchreisende, § 41. Verweigerung der Niederlassung, §§ 42 und 43. Amtliche Mittheilungen über erfolgte Niederlassung oder registrierten Aufenthalt und über Aenderungen in den Zivilstandsverhältnissen, § 44.
- Tit. V. Gemeindeversammlungen.**
 A. Gemeinsame Bestimmungen.
 Stimmberechtigte, §§ 46 und 47. Obliegenheiten der Gemeindeversammlung, § 48. Einberufung derselben, §§ 49, 50 und 61. Verhandlungsreglement, §§ 51 bis 57. Protokollführung, § 58. Rekurse gegen Ge-

meindsbeschlüsse, Wahlen, Protokollabfassung, §§ 59 und 60. Verfahren gegen renitente Gemeinbeversammlungen, § 62.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Versammlung der politischen Gemeinden.

Wahllosgenheiten derselben, § 63. Leitung, Protokollführung, § 64.

2. Versammlungen der Kirchgemeinden.

Stimmberichtigte, § 65. Einberufung, § 66. Leitung, § 67. Protokollführer, § 68.

3. Versammlungen der Schulkreise und Schulgemeinden.

Befugnisse derselben, §§ 69 und 70. Stimmberichtigte, §§ 71—73. Einberufung, § 74. Leitung, § 75. Protokollführer, § 76.

Tit. VI. Gemeindebehörden.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

Wählbarkeit für Gemeindeämter, Ablehnung solcher und Entlassungsgesuche, § 77. Obliegenheiten der Gemeindebehörden, § 78. Mitgliederzahl, § 79. Inkompatibilitätsfälle, § 80. Gemeindeausschüsse und Spezialkommissionen, § 81. Wahl und Amtsbauer der Behörden, § 82. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schreibers, des Waibels, § 83. Anordnung und Besuch der Sitzungen, § 84. Präsidialverfügungen, § 85. Verhandlungsreglement, § 86. Ausstand von Behördemitgliedern, § 87. Uebertragung bestimmter Geschäftszweige an einzelne Mitglieder oder Kommissionen, § 88.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Der Gemeindrath.

Mitgliederzahl, § 89. Sektion für die bürgerlichen Angelegenheiten, § 90. Gemeindeauschuß, § 91. Inkompatibilitätsfälle, § 92. Besoldung der Beamten und Bediensteten, § 93. Obliegenheiten des Gemeindrathes, § 94. Strafskompetenz, § 95. Ausstellung von Zeugnissen und Legalisationen, §§ 96 und 97. Bestellung von Rechnungsführern, § 98. Protokolle,

§ 99. Uebertragung bestimmter Zweige der Polizei an Personen außer dem Gemeinrath, § 100.

2. Gemeinuskirchenpflege, Armenpflege, §§ 101—103.

3. Schulpflege und Schulvorsteherſchaft, §§ 104 und 105.

Tit. VII. Gemeindegüter, Gemeindevverwaltung, Gemeindesteuern.

Bestimmung der Gemeindegüter, Zentralverwaltungen, § 106. Stistungsgüter und andere Separatgüter, § 107. Stammgüter, deren Aeußnung und Verwendung, §§ 108 bis 111. Gemeinbſlade, §§ 112—114. Inventarisation der Gemeindegüter, § 115. Oberaufficht des Bezirksrathes, §§ 116—118. Rechnungsführer, Kautionsleistung derſelben, §§ 119 und 120. Rechnungsprüfungscommission, §§ 121 und 122. Verabſchiedung der Rechnungen, §§ 123, 124 und 128. Eintragung ihres Ergebniffes in das Lagerbuch des Bezirksrathes und bezüglichliche Berichterſtattung an die Direktion des Innern, §§ 123—126. Oberaufficht der Direktion des Innern, § 127. Deckung von Rechnungsdefiziten und außerordentlichen Gemeinbſausgaben, §§ 129 und 131. Alljährlicher Voranſchlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, § 130. Verlegung von Gemeinbſteuern und Einquartirungslasten, §§ 132—146. Steuernachzahlungen, § 147.

Tit. VIII. Der Gemeinbſammann.

Amtdauer, Berrichtungen, §§ 148, 150—152. Unvereinbarkeit der Gemeinbſammannſtelle mit der Stelle eines Richters oder Schreibers einer Gerichtsbehörde, § 151. Stellvertreter und Angeſtellte, §§ 153 und 154. Kautionsleistung, § 155. Suspension, § 156.

Tit. IX. Gebühren der Gemeinbſbeamten.

Gemeinbſrath, § 157. Gemeinbſrathſchreiber, § 158. Gemeinbſrathſwaibel, § 159. Gemeinbſammann, § 160. Allgemeine Beſtimmungen, §§ 161—167.

Tit. X. Uebergangsbeſtimmungen, §§ 168—170.